

8. bei der Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips und der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen mitzuwirken und über die Verwendung der Mittel aus dem Lohn-, Prämien-, Kultur- und Sozialfonds mit zu entscheiden;⁶¹
9. die Betriebskollektivverträge⁶² mit auszuarbeiten, abzuschließen, durchzuführen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren;
10. entsprechend den gegebenen ökonomischen Möglichkeiten Vorschläge zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb zu unterbreiten und deren Verwirklichung zu kontrollieren ;
11. die Arbeiterversorgung, den Bau von Betriebswohnungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen zu kontrollieren, bei der Zuweisung von Wohnungen mit zu entscheiden sowie die kulturelle und sportliche Betätigung im Betrieb zu entwickeln;
12. dem Betriebsleiter Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorzuschlagen, ihre Verwirklichung zu kontrollieren⁶³ und die Aufgaben der Sozialversicherung durch zweckmäßigste Verwendung der Mittel effektiver zu erfüllen;⁶⁴
13. in Personalangelegenheiten mitzuwirken, insbesondere an Gesprächen über den Abschluß von Arbeitsverträgen teilzunehmen, zu Beurteilungen⁶⁵ Stellung zu nehmen, bei der Auflösung von Arbeitsverträgen⁶⁶ und beim Abschluß von Änderungsverträgen⁶⁷ mitzuwirken sowie in Personalunterlagen einzusehen;
14. Vorschläge für die Auszeichnung von Werktätigen zu unterbreiten;
15. die Beseitigung von Mängeln im Betrieb im Rahmen der Möglichkeiten zu verlangen und bei deren Beseitigung mitzuwirken.

(3) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, bei mangelhafter Erfüllung der Aufgaben, bei Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und bei Mißachtung der Rechte der Gewerkschaften durch Betriebsleiter oder leitende Mitarbeiter von dem übergeordneten Leiter zu fordern, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Betriebskollektivvertrag⁶⁸

§ 1369

(1) Der Betriebskollektivvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur allseitigen Erfüllung der Betriebspläne. Er ist eine wichtige Grundlage der politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Betrieb.

(2) Er enthält insbesondere Verpflichtungen⁷⁰ zur **maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität,**

61. Vgl. insbesondere §§ 42 Abs. 1, 45, 47 Abs. 2, 49 Abs. 4, 53 Abs. 5, 55 Abs. 2 und 122 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.
62. Vgl. §§ 13 f. unter dieser Reg.-Nr.
63. Vgl. §§ 5 Abs. 5, 88 Absätze 4 und 6, 91 Abs. 1 und 93 unter dieser Reg.-Nr.
64. Vgl. §§ 89 und 100 unter dieser Reg.-Nr.
65. Vgl. § 38 unter dieser Reg.-Nr.
66. Vgl. §§ 11 Abs. 3, 34 und 143 letzter Satz unter dieser Reg.-Nr.
67. Vgl. § 30 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.
68. Vgl. § 1 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 31.
69. Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 10 unter Reg.-Nr. 32). Zum Abschluß von Betriebsvereinbarungen in diesen Betrieben vgl. § 6 unter Reg.-Nr. 32.
70. Vgl. § 10b Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.; § 1 Abs. 2 unter Regi.-Nr. 7; § 13 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 12; § 8 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 16; VO über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds vom 20. 10. 1967 (GBL II S. 753), § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 1.